



I.

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes  
Sendling Westpark  
Herrn Günter Keller  
BA-Geschäftsstelle Süd

- per Email -

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.09.2023

**Für die Schmuzerstraße wird ein Verbot für den Kfz-Verkehr  
angeordnet mit dem  
Zusatzschild „Anlieger frei“**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05813 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 07 – Sendling-Westpark vom 29.08.2023

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses. Dieser zielt darauf ab, die Schmuzerstraße für den allgemeinen Kfz-Verkehr zu sperren und sie als reine Anliegerstraße auszuweisen. Begründet wird dies damit, dass nach Einführung neuer Parklizenzzgebiete der Parksuchverkehr in die angrenzenden Nicht-Lizenzzgebiete verdrängt wird. Für kleine Seitenstraßen, wie hier die Schmuzerstraße, bedeute dies eine besondere Härte.

Nach Prüfung des Antrags kann Folgendes mitgeteilt werden:

Eine Fernhaltung von Nicht-Anliegern wäre grundsätzlich nur im Wege einer Sperre mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgehen muss.

Ob eine solche Gefährdung vorliegt, hat das Mobilitätsreferat unter Hinzuziehung der örtlichen Polizeiinspektion überprüft. Das Ergebnis ist (erfreulicherweise) jedoch negativ. Auch ist die Verkehrsbelastung – trotz zugenommenem Parksuchverkehr – insgesamt immer noch sehr niedrig.

Weil keine Gefährdung vorliegt, wäre es rechtswidrig, die Schmuzerstraße für den allgemeinen Fahrverkehr (respektive den Parksuchverkehr) zu sperren und nur noch Anlieger zuzulassen.

Das Mobilitätsreferat kann jedoch in Aussicht stellen, dass sich die Schmuzerstraße in der geplanten Erweiterung des Parklizenzzgebietes "Partnachplatz" befindet. Als Parkregel ist "Bewohnerparken" vorgesehen. Die Beschlussvorlage zu einer Erweiterung muss jedoch sowohl noch dem Bezirksausschuss als auch dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR GB 2.211